Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/1100/2

Vorlagen-Nummer
4021/2011

Freigabedatum
28.11.2011

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2011
Rat	20.12.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐	**Ja, investiv**	Investitionsauszahlungen		___€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	____%
☐	**Ja, ergebniswirksam**	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	____%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln beruht auf der 9. Änderungssatzung zur Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. vom 9. September 2011.
Die 9. Änderung der AKA-Mustersatzung umfasst überwiegend Anpassungen aufgrund der am 30. Mai 2011 erzielten Tarifeinigung. Mit dem Änderungstarifvertrages Nummer 5 zum Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K) haben sich die Tarifvertragspartner auf eine Neuregelung der Startgutschriften für die so genannten rentenfernen Versicherten verständigt. Die Neuregelung war aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) notwendig geworden. Zugleich konnte in den Tarifverhandlungen Einvernehmen über die Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten und eingetragenen Lebenspartnerschaften hergestellt werden.
Mit der 10. Änderung der ZVK-Satzung werden die oben aufgeführten Änderungen des Tarifrechtes in ZVK-Satzungsrecht umgesetzt. Darüber hinaus soll in Absprache mit dem Verantwortlichen Aktuar die Höhe der Sicherheitsrücklage angepasst werden.
Der Entwurfstext der 10. Änderungssatzung sowie eine kommentierte Synopse zu den Satzungsänderungen sind als Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2 beigefügt.
Die Satzungsregelung wurde von den Mitgliedern des Kassenausschusses der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln am 17. Oktober 2011 nach § 6 Absatz 2 Buchstabe a der ZVK-Satzung zustimmend – ohne weiteren Änderungsbedarf – zur Kenntnis genommen.